Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

THEMA 1:
Klarstellung des Betriebsstättenbegriffs

THEMA 2:
Neue europäische Rechtsform in Planung

THEMA 3:
Instandhaltungsaufwendungen bei Gebäuden

#2 2026

VINKEN · GÖRTZ · LANGE UND PARTNER
VGL / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INHALT

Editorial 3

Wichtige Fristen und Termine 2026 4

STEUERN

Energie-Sofortmaßnahmen zur Entlastung von Unternehmen und Arbeitnehmern 5

Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge 6

Organschaft: Neue Anforderungen an die Gewinnabführung 6

Lohnsteuerliche Behandlung von Abschiedsfeiern wegen Eintritt in den Ruhestand 7

Stellplatzkosten bei der Firmenwagenbesteuerung 8

Entstrickungsbesteuerung infolge abkommensrechtlicher Änderungen 8

Klarstellung des Betriebsstättenbegriffs 9

Rechtssicherheit bei der Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen 10

Anrechnung von US-Quellensteuer auf die deutsche Gewerbesteuer 10

Umsatzsteuer bei unentgeltlichen Lieferungen ins europäische Ausland 11

Aufteilungsgebot bei unselbstständigen Nebenleistungen eines Hotels 12

Anforderungen an die Betriebsfortführung bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen 12

Umsatzsteuerliche Behandlung der Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken 13

Straferwerbsteuer bei Verwendung falscher Umsatzsteuer-Identifikationsnummern 14

Aktuelles zur Grundsteuer im Bundesmodell 15

RECHT

Neue europäische Rechtsform EU Inc. insbesondere für Start-ups in Planung 16

Haftung eines Vorstandsmitglieds bei pflichtwidrigem Verhalten 16

Regressfähigkeit der Unternehmensgeldbuße 17

Grenzen des Auskunftsrechts nach der Datenschutz-Grundverordnung 17

Umsetzung der europäischen Entgelttransparenzrichtlinie 18

Förderprogramm „Gewerbe zu Wohnen“ 19

JAHRESABSCHLUSS

Instandhaltungsaufwendungen bei Gebäuden 19

Bilanzierung von Rückbauverpflichtungen des Mieters beim Vermieter 20

WIRTSCHAFT

Erweiterung der Branchenliste zur Strompreiskompensation 21

Veröffentlichungspflichten nach dem Energieeffizienzgesetz 21

DIGITALISIERUNG

BSI C5:2026 – Die nächste Generation des Cloud-Sicherheitsstandards 22

Kurznachrichten 23

Aktuelles aus unserem Haus 24

SCHON GEWUSST?

Das neue Förderprogramm „Gewerbe zu Wohnen“ soll durch den Umbau leer stehender und renovierungsbedürftiger Gewerbeflächen zusätzlichen Wohnraum in Deutschland schaffen. Für das Jahr 2026 stehen Fördergelder von bis 300 Mio. € zur Verfügung.

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

die steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bleiben auch im Jahr 2026 von hoher Dynamik geprägt. Gesetzgeber und Rechtsprechung reagieren weiterhin auf die spürbaren Belastungen von Unternehmen und privaten Haushalten – insbesondere infolge der anhaltenden Energiepreissteigerungen und der notwendigen Transformation hin zu nachhaltigeren Wirtschaftsstrukturen.

Vor diesem Hintergrund wurde eine steuerliche Entlastungsprämie diskutiert, die Unternehmen in die Lage versetzen sollte, ihre Arbeitnehmer kurzfristig zu unterstützen. Geplant war eine steuer- und sozialabgabenfreie Sonderzahlung von bis zu 1.000 € zur Abfederung der gestiegenen Lebenshaltungs- und Mobilitätskosten. Der politische Entscheidungsprozess verdeutlicht jedoch einmal mehr die Grenzen kurzfristiger fiskalischer Maßnahmen. Trotz Zustimmung im Bundestag fand das Vorhaben im Bundesrat keine Mehrheit und wird nun nicht weiterverfolgt.

Doch auch im Immobilienbereich gibt es neue Entwicklungen. Die zunehmenden Investitionen in den Gebäudebestand – etwa im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen oder der Integration moderner Technologien – stellen Unternehmen vor unbekannte bilanzielle und steuerliche Abgrenzungsfragen. Die jüngste Überarbeitung handelsrechtlicher Grundsätze durch das Institut der Wirtschaftsprüfer führt dazu, dass Aufwendungen, die bislang als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand behandelt wurden, künftig als nachträgliche Herstellungskosten zu aktivieren sind. Diese Entwicklung hat durch die Maßgeblichkeit unmittelbare Auswirkungen auf die steuerliche Ergebnisermittlung. Aufwendungen verteilen sich stärker über die Nutzungsdauer eines Gebäudes, was kurzfristig zu einer geringeren steuerlichen Entlastung führt. Gleichzeitig bleibt die steuerliche Praxis in Teilen noch an den bisherigen Grundsätzen orientiert, sodass derzeit ein Spannungsfeld zwischen Handels- und Steuerbilanz entsteht.

Investitionsentscheidungen im Immobilienbereich müssen damit noch sorgfältiger geplant und dokumentiert werden. Insbesondere die Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten gewinnt weiter an Bedeutung und kann maßgeblichen Einfluss auf Liquidität und Ergebnisentwicklung haben.

Zu diesen und allen weiteren Themen wünsche ich eine spannende Lektüre! Genießen Sie den kommenden Sommer und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Sabrina Böllerschen

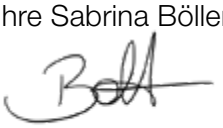

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2026*

Juni

30. Juni 2026

- Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland müssen **außergewöhnliche Geschäftsvorfälle des Vorjahres** mit ausländischen verbundenen Unternehmen dokumentieren.

- **Kleine Kapitalgesellschaften** müssen ihren **Jahresabschluss zum 31.12.2025** aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

- Unternehmer, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, beim Bundeszentralamt für Steuern einen **Vorsteuervergütungsantrag** stellen.

- Kirchensteuerpflichtige Personen können beim Bundeszentralamt für Steuern einen **optionalen Sperrvermerk hinsichtlich der Religionszugehörigkeit** beantragen. Dadurch kann der Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenerträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften verhindert werden.

- **Stromintensive Unternehmen** können die teilweise Befreiung von der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage für 2027 beantragen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

- **Brennstoffkostenintensive Unternehmen** können nach der BECV (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung) einen Antrag auf Kompensation zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit stellen.

- Konzernunternehmen müssen ihren **Mindeststeuer-Bericht** für 2024 an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist.

Juli

31. Juli 2026

- Zwecks Sicherstellung des Vorsteuerabzugs müssen Umsatzsteuerpflichtige spätestens jetzt unternehmerisch genutzte Wirtschaftsgüter/Vermögensgegenstände bei einem bestehenden **Zuordnungswahlrecht** dem Unternehmens- oder Privatvermögen zuordnen und die Zuordnung dokumentieren.

- Die erweiterte Mitteilungspflicht greift zum einen für **Betreiber von EEG-Anlagen**, wenn die betreffende Anlage nach dem 31.7.2014 in Betrieb genommen wurde und die Summe der erhaltenen Zahlungen nach dem EEG 2023 bezogen auf das letzte Kalenderjahr mindestens 100.000 € beträgt, und zum anderen für **Letztverbraucher**, die im letzten Kalenderjahr mindestens 100.000 € Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz eingespart haben. Hierzu müssen nun bestimmte Angaben an den Übertragungsnetzbetreiber übermittelt werden. Unternehmen, die unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

- Ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, der nach dem 30.6.2021 in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen ist und dem die sog. **Wegzugsteuer** in Deutschland gestundet wird, hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt seine zum 31.12.2025 gültige Anschrift elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind. Bei einem Wegzug bis zum 30.6.2021 endete die Frist bereits am 31.1.

- Alle Steuerpflichtigen, die ihre **Jahressteuererklärungen 2025 selbst erstellen**, müssen diese nun abgeben. Werden die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt, gilt eine grundsätzliche Fristverlängerung bis zum 28.2.2027.

August

31. August 2026

- **Gesellschafter einer großen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaft** (z. B. GmbH) müssen den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2025 feststellen und einen Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2025 fassen. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

- Unternehmen, die **Umstrukturierungen** planen, müssen Verschmelzungen, Spaltungen und ähnliche Vorgänge bis zum 31.8.2026 **beim Handelsregister anmelden**, damit diese steuerlich ggf. auf den 31.12.2025 zurückwirken können.

September

30. September 2026

- Unternehmer, die in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre im jeweiligen europäischen Ausland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, einen **Vorsteuervergütungsantrag** stellen. Die Anträge sind elektronisch bei der zuständigen Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.

* Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Energie-Sofortmaßnahmen zur Entlastung von Unternehmen und Arbeitnehmern

Als Reaktion auf die stark gestiegenen Energiepreise hat der Gesetzgeber eine befristete Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe beschlossen. Flankiert werden sollte diese Maßnahme durch eine steuer- und abgabenfreie Entlastungsprämie für Arbeitnehmer. Ziel war eine schnelle und spürbare Entlastung von Wirtschaft und privaten Haushalten. Der Entlastungsprämie für Arbeitnehmer hat der Bundesrat am 8.5.2026 nicht zugestimmt. Sie wird von der Bundesregierung nicht weiter verfolgt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuergesetzes wurde die Energiesteuer auf Diesel und Benzin um jeweils 14,04 Cent je Liter abgesenkt. Unter Berücksichtigung des darauf entfallenden Umsatzsteueranteils ergibt sich für Verbraucherinnen und Verbraucher eine Entlastung von bis zu rund 17 Cent je Liter. Die Absenkung gilt auch für steuerlich gleichgestellte Kraftstoffäquivalente und dient der kurzfristigen Abmilderung der zuletzt stark schwankenden Kraftstoffpreise.

Die Maßnahme ist ausdrücklich zeitlich befristet und reagiert auf den infolge des Iran-Krieges entstandenen akuten Preisschock auf den Energiemärkten. Insgesamt rechnet der Gesetzgeber mit einer Entlastung von rund 1,6 Mrd. € für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen.

Begleitend zur Energiesteuersenkung hatte die Bundesregierung eine steuer- und abgabenfreie Entlastungsprämie geplant. Diese sollte es Arbeitgebern ermöglichen, ihren Arbeitnehmern freiwillig und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Betrag von bis zu 1.000 € steuer- und abgabefrei auszuzahlen. Die Auszahlung hätte bis zum 30.6.2027 vorgenommen werden können.

Obwohl der Bundestag diese Entlastungsprämie am 24.4.2026 beschlossen hatte, verweigerte der Bundesrat am 8.5.2026 seine Zustimmung, da Fragen zur Finanzierung zwischen Bund und Ländern nicht geklärt waren. Die Entlastungsprämie wird nun von der Bundesregierung nicht weiter verfolgt.

FAZIT: Die von der Bundesregierung geplante steuer- und abgabenfreie Entlastungsprämie wird nicht kommen. Entlastungen von Unternehmen und Arbeitnehmern erfolgen derzeit ausschließlich über die befristete Senkung der Kraftstoffpreise.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge

Der Bundestag hat am 27.3.2026 ein Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (sog. Altersvorsorgereformgesetz) verabschiedet. Das neue Vorsorgemodell löst ab dem Jahr 2027 die Riester-Rente ab. Es soll renditestärker, kostengünstiger, einfacher und flexibler sein. Der Bundesrat hat dem Vorhaben am 8.5.2026 zugestimmt.

Ab dem 1.1.2027 werden neben Altersvorsorgeprodukten mit garantierten Leistungen auch Altersvorsorgedepots ohne Garantie gefördert. Bei Garantieprodukten stehen zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens 100 % oder alternativ 80 % des eingezahlten Kapitals zur Verfügung. Höhere Renditechancen bieten Altersvorsorgedepots mit Aktien, Fonds und Exchange Traded Funds (ETFs). Wer wenig Kapitalmarkterfahrung hat, kann einen Standarddepot-Vertrag mit zwei vom Anbieter festgelegten Fonds und Effektivkosten von maximal 1 % abschließen.

Die Leistungen aus der privaten Altersvorsorge werden erst in der späteren Auszahlungsphase besteuert. Anders als bei der Riester-Rente sind künftig auch Selbstständige (Gewerbetreibende und Freiberufler) sowie Arbeitnehmer, die in berufsständischen Versorgungseinrichtungen versichert sind, förderberechtigt.

Die jährliche Einzahlung in einen Altersvorsorgevertrag ist auf maximal 6.840 € begrenzt. Davon werden bis zu 1.800 € gefördert. Die staatliche Grundzulage beträgt 50 Cent pro eingezahltem Euro für einen jährlichen Eigenbetrag von bis zu 360 €. Für darüber hinausgehende Eigenbeiträge bis zu insgesamt 1.800 € jährlich beträgt die Zulage 25 Cent pro eingezahltem Euro. Dazu kommt eine Kinderzulage von jährlich bis zu 300 € pro Kind. Die begünstigten Einzahlungen sowie der Zulagenanspruch können in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben angesetzt werden. Zum Tragen kommt dann der höhere Betrag, entweder der Steuervorteil oder die Zulage.

Wer bereits einen Riester-Vertrag abgeschlossen hat, kann den alten Vertrag mit der bisherigen steuerlichen Förderung oder den Vertrag mit der neuen Förderung fortsetzen. Es kann aber auch in einen neuen Altersvorsorgevertrag gewechselt werden.

HINWEIS: Das Altersvorsorgereformgesetz soll die Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge insbesondere für Menschen mit kleinen oder mittleren Einkommen durch die Ausweitung der steuerlichen Förderung auf Altersvorsorgedepots und eine höhere Förderung geringer Eigenbeiträge verbessern.

FÜR UNTERNEHMEN

Organschaft: Neue Anforderungen an die Gewinnabführung

Der Bundesfinanzhof hat am 5.11.2025 die Anforderungen an die ertragsteuerrechtliche Organschaft verschärft. Erstmalig nimmt er Stellung zum zeitlichen Horizont der Erfüllung der Gewinnabführungsverpflichtung, die für die tatsächliche Durchführung erforderlich ist. Für Unternehmen, die eine ertragsteuerrechtliche Organschaft nutzen, um Gewinne und ggf. Verluste über verschiedene Gesellschaften steuerlich zu verrechnen, ist die Entscheidung von großer praktischer Bedeutung.

Kapitalgesellschaften innerhalb einer Unternehmensgruppe können ertragsteuerlich unter bestimmten Voraussetzungen mit anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe als Gruppe besteuert werden (sog. Organschaft). Eine solche Organschaft wird nur anerkannt, wenn zwischen den Konzerngesellschaften ein Ergebnisabführungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und dieser tatsächlich durchgeführt wird. Die tatsächliche Durchführung setzt u. a. voraus, dass

1. die aus dem Gewinnabführungsvertrag resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen gebucht und

2. die Ansprüche tatsächlich (z. B. durch Zahlung) erfüllt werden.

Im Streitfall hatte eine GmbH als Organgesellschaft ihre Gewinnabführungsverpflichtungen zwar auf einem sog. Verrechnungskonto gebucht, sie aber tatsächlich erst Jahre später ausgezahlt bzw. verrechnet. Die Finanzverwaltung erkannte daraufhin die Organschaft nicht an.

Erstmals stellte der Bundesfinanzhof am 5.11.2025 klar, dass die Gewinnabführung zeitnah erfolgen muss. Grundsätzlich genügt eine Erfüllung innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit. Eine spätere Erfüllung – selbst mit bzw. nach Beendigung der Organschaft – führt zur Versagung der Organschaft für die vergangenen Jahre. Die bloße Buchung auf einem (Verrechnungs-) Konto reicht daher nicht aus, wenn der Betrag nicht tatsächlich ausgeglichen wird.

Wer seine Gewinne nicht zeitnah abführt, gefährdet die Anerkennung der Organschaft! Wer die Vorteile der Organschaft nutzen will, muss den Gewinnabführungsvertrag konsequent „leben“ – also Gewinne zeitnah abführen bzw. Verluste ausgleichen und dies dokumentieren. Der sicherste Weg der Durchführung ist die Zahlung von Geld. Bei fehlender Liquidität kann eine Aufrechnung oder Novation (Schuldumwandlung) in Betracht kommen.

» **HINWEIS: Unternehmen mit bestehenden Organschaften sollten ihre Gewinnabführungsverträge und insbesondere die Praxis der tatsächlichen Durchführung prüfen, um sicherzustellen, dass Gewinne- und Verlustausgleichsansprüche nicht nur bilanziell erfasst, sondern auch innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit tatsächlich ausgeglichen werden. Gegebenenfalls sind interne Prozesse, Verrechnungskonten und Zahlungs- bzw. Aufrechnungsmechanismen anzupassen.**

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Lohnsteuerliche Behandlung von Abschiedsfeiern wegen Eintritt in den Ruhestand

Der Bundesfinanzhof entschied am 19.11.2025, dass Aufwendungen eines Arbeitgebers für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand nicht zu Arbeitslohn führen – vorausgesetzt, es handelt sich um ein Fest des Arbeitgebers.

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung waren Aufwendungen eines Arbeitgebers anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers als Arbeitslohn zu behandeln, wenn sie die Freigrenze für Betriebsveranstaltungen von 110 € (einschließlich Umsatzsteuer) je Teilnehmer überschritten.

Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof am 19.11.2025 widersprochen. Er entschied, dass Aufwendungen eines Arbeitgebers anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand unabhängig von ihrer Höhe nicht der Lohnsteuer unterliegen. Voraussetzung ist, dass es sich um ein betriebliches Fest und keine private Feier des Arbeitnehmers handelt. Die Einordnung erfolgt unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Kriterien hierfür sind

- der Anlass der Feier (eine Verabschiedung hat regelmäßig beruflichen Charakter),
- das Auftreten des Arbeitgebers als Gastgeber sowie Kriterien für die Gästeliste,
- die Zusammensetzung der Gäste (Kollegen, Geschäftsfreunde oder Angehörige des öffentlichen Lebens; die Teilnahme einzelner Familienangehöriger ist unschädlich) und
- der Ort und der Charakter der Feier.

Liegt ein betriebliches Fest vor, sind auch die anteilig auf den ausscheidenden Arbeitnehmer und dessen vom Arbeitgeber eingeladene Angehörige entfallenden Kosten nicht als Arbeitslohn zu behandeln.

» **HINWEIS: Unternehmen sollten im Hinblick auf spätere Lohnsteueraußenprüfungen den betrieblichen Charakter von Abschiedsfeiern sorgfältig dokumentieren (z. B. Organisatoren, Einladungen, Gästeliste).**

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Stellplatzkosten bei der Firmenwagenbesteuerung

Stellplatzkosten gehören nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht zu den Gesamtkosten eines Fahrzeugs. Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Anmietung eines Stellplatzes dürfen daher den geldwerten Vorteil aus der privaten Firmenwagennutzung nicht mindern.

Der Bundesfinanzhof entschied am 9.9.2025, dass die Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Anmietung eines Stellplatzes den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung eines Firmenwagens nicht mindern dürfen. Dem Arbeitnehmer stehe es frei, den Firmenwagen auf einem kostenfreien anstatt auf einem bequemeren kostenpflichtigen Stellplatz abzustellen.

Im Urteilsfall vermietete der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Stellplätze am Ort der Tätigkeitsstätte für 30 € pro Monat. Die Nutzung bestimmter Stell- oder Garagenplätze wurde seitens des Arbeitgebers nicht vorgeschrieben. Bei den Firmenwagennutzern wurde der gezahlte Betrag vom pauschal ermittelten geldwerten Vorteil abgezogen. Die Stellplatzmiete wurde analog einer laufenden Zuzahlung oder einer Kostentragung für z. B. Kraftstoffe behandelt, bei denen lohnsteuerlich eine Minderung des geldwerten Vorteils erfolgen darf.

An der bisherigen Auffassung, wonach die Garagenmiete zu den Fahrzeugaufwendungen zählte, hält der Bundesfinanzhof damit nicht mehr fest. Die Nutzung eines Stellplatzes oder einer Garage steht nicht mit der Nutzung, dem Halten und dem bestimmungsgemäßen Betrieb eines Fahrzeugs im Zusammenhang. Der Arbeitnehmer kann das Fahrzeug auch ohne kostenpflichtigen Parkplatz bestimmungsgemäß nutzen.

Mietet der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einen Stellplatz oder eine Garage an, hat er zu prüfen, ob die Überlassung an den Arbeitnehmer einen weiteren geldwerten Vorteil darstellt. Besteht eine arbeitsvertragliche Verpflichtung, das betriebliche Fahrzeug über Nacht in einer Garage zu parken, da in diesem Werkzeuge und Waren von erheblichem Wert aufbewahrt werden, kann das Abstellen des Fahrzeugs in der Garage durch das ganz überwiegende eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers begründet sein. In diesem Fall würde dem Arbeitnehmer kein geldwerter Vorteil zugewandt werden.

» **HINWEIS: Die Finanzverwaltung wird das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9.9.2025 voraussichtlich nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwenden. Bevor Arbeitgeber tätig werden und interne Prozesse überprüfen, sollten sie die endgültige Anwendungsentscheidung der Finanzverwaltung abwarten.**

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Entstrickungsbesteuerung infolge abkommensrechtlicher Änderungen

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Entscheidungen vom 26.3.2025 und vom 19.11.2025 zur sog. Entstrickungsbesteuerung Stellung genommen und die maßgeblichen Leitlinien klarer beschrieben. Vereinfacht bedeutet „Entstrickung", dass in Deutschland stille Reserven (also bislang nicht versteuerte Wertzuwächse) sofort besteuert werden, weil Deutschland das Besteuerungsrecht für spätere Gewinne ganz oder teilweise verloren hat.

Unter Entstrickungsbesteuerung versteht man die sofortige Besteuerung stiller Reserven in Deutschland, wenn Deutschland sein Besteuerungsrecht an einem Wirtschaftsgut ganz oder teilweise verliert. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann eine Entstrickung in zwei typischen Konstellationen auftreten: entweder durch eine eigene unternehmerische Maßnahme (sog. aktive Entstrickung) oder ohne eigenes Zutun allein durch neue oder geänderte Regelungen in einem Doppelbesteuerungsabkommen (sog. passive Entstrickung).

Im Urteil vom 26.3.2025 ging es um die Überführung immaterieller Rechte (z. B. Patent-, Marken- oder Gebrauchsmusterrechte) in eine ausländische Betriebsstätte. Dadurch änderte sich das Besteuerungsrecht. Sobald ein Wirtschaftsgut steuerlich nicht mehr Deutschland, sondern einer ausländischen Betriebsstätte zugeordnet wird, greift eine Entnahmefiktion. Der Vorgang wird wie eine Entnahme aus dem Betriebsvermögen behandelt, obwohl wirtschaftlich lediglich ein Entzug des deutschen Besteuerungsrechts vorliegt. Die Folge ist eine Besteuerung der stillen Reserven in Deutschland, selbst wenn die Maßnahme wirtschaftlich „nur" eine innerbetriebliche Neuordnung darstellt.

Vergleichbare Praxisfälle, in denen solche Konstellationen auftreten können, sind etwa der Wechsel der Zuordnung von geistigem Eigentum (Patente, Software, Marken), Betriebsstätten-Reorganisationen, grenzüberschreitende Funktionsverlagerungen oder die Überführung von Anlagevermögen in eine ausländische Betriebsstätte.

Im Urteil vom 19.11.2025 stand eine Beteiligung an einer spanischen Kapitalgesellschaft im Mittelpunkt. Entscheidend war, dass das Vermögen dieser Gesellschaft überwiegend aus Immobilien bestand. Durch eine Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Spanien wurde das Besteuerungsrecht für bestimmte spätere Veräußerungsgewinne nach Spanien verlagert. Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass es auch ohne Handlung des Unternehmers zu einer sofortigen Besteuerung in Deutschland kommen kann, wenn ein neues oder geändertes Doppelbesteuerungsabkommen dazu führt, dass Deutschland künftig nicht mehr in vollem Umfang besteuern darf.

Änderungen von Doppelbesteuerungsabkommen werden meist längere Zeit im Voraus angekündigt. Da dies nicht jeder Unternehmer laufend verfolgen kann, empfiehlt sich bei Auslandsbeteiligungen oder Immobilienstrukturen eine regelmäßige steuerliche Überwachung, ob entstrickungsrelevante Änderungen anstehen.

» **PRAXISTIPP: Die Entstrickungsbesteuerung wird bereits bei rein steuerlichen Zuordnungsänderungen oder durch externe Rechtsänderungen (z. B. neue Doppelbesteuerungsabkommen) ausgelöst, selbst ohne Veräußerung oder aktives Handeln des Steuerpflichtigen. Unternehmen müssen daher Umstrukturierungen, Betriebsstätten-Zuordnungen und auch abkommensrechtliche Änderungen laufend überwachen, weil stille Reserven unerwartet sofort steuerpflichtig werden können.**

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Klarstellung des Betriebsstättenbegriffs

Das Bundesfinanzministerium hat am 13.2.2026 einen Entwurf veröffentlicht, der die Verwaltungsanweisungen zu den Anforderungen an eine Betriebsstätte zusammenfasst – sowohl nach deutschem Recht als auch im Zusammenspiel mit Doppelbesteuerungsabkommen. Der Entwurf bringt mehr Systematik und beinhaltet zahlreiche Praxisbeispiele.

Die steuerliche Betriebsstätte ist und bleibt ein zentrales Thema des internationalen Steuerrechts. Am 13.2.2026 hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf einer Verwaltungsanweisung zum Betriebsstättenbegriff und zur Betriebsstättenbegründung veröffentlicht, die die bisherige Verwaltungsgrundlage aus dem Jahr 1999 ersetzen soll und in die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eingearbeitet wurde.

Zentral ist eine Gesamtwürdigung mehrerer Kriterien (insb. „feste Einrichtung“, zeitliche Komponente, funktionaler Bezug zur Tätigkeit und tatsächliche Nutzungsmacht). Praktisch relevant sind vor allem drei Punkte:

1. Ein bloßes Tätigwerden in Räumen des Auftraggebers genügt regelmäßig nicht, um eine Betriebsstätte zu begründen. Bei längerfristigen Projekten in Kundenräumen – je nach verlässlicher Nutzungsmöglichkeit (z. B. Desksharing mit gesicherter Nutzung) – kann eine Betriebsstätte entstehen. Das Beispiel „Reinigungsdienst“ wird als typischer Fall ohne Betriebsstätte dargestellt, während eine längerfristige Implementierung von IT-Systemen durch Berater für Informationstechnologie eine Betriebsstätte begründen kann.

2. Die Tätigkeit von Arbeitnehmern im häuslichen Homeoffice führt in der Regel nicht zu einer Betriebsstätte des Arbeitgebers. Anders kann es bei Leitungsfunktionen sein. Wird die Unternehmensleitung faktisch aus dem Homeoffice wahrgenommen, kann dies als Anknüpfungspunkt für eine Betriebsstätte dienen.

3. Durch die Beauftragung einer Dienstleistungs- oder Managementgesellschaft kann in deren Räumen unter Umständen eine Betriebsstätte begründet

werden, insbesondere wenn dort eigene wesentliche Unternehmensfunktionen wahrgenommen oder dauerhaft gesteuert werden.

Der Entwurf enthält darüber hinaus weitere Beispiele (u. a. Marktstände, Influencer-Tätigkeiten, Schiffe) und verdeutlicht, dass die Abgrenzung im Doppelbesteuerungsabkommen teilweise strenger sein kann als nach deutschem Recht.

» **BEACHTEN SIE: Die formelle Konsultation der Verbände ist abgeschlossen, ein konkreter Termin für die endgültige Veröffentlichung der Verwaltungsanweisung ist aber noch nicht bekannt. Unternehmen sollten die Veröffentlichung nicht abwarten, sondern etwaige Betriebsstätten unter den Gesichtspunkten dieser neuen Auffassung bereits jetzt prüfen.**

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Rechtssicherheit bei der Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen

Der Bundesfinanzhof hat am 5.12.2023 die Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen neu bestimmt. Maßgeblich ist primär der Abkommenswortlaut. Der OECD-Musterkommentar ist nur noch eingeschränkt heranzuziehen. Das Bundesfinanzministerium hat diese Rechtsprechung am 24.12.2025 übernommen.

Doppelbesteuerungsabkommen sind völkerrechtliche Verträge. Am 5.12.2023 entschied der Bundesfinanzhof, dass ihr Wortlaut die maßgebliche Grenze jeder Auslegung ist. Maßgeblich bleiben damit in erster Linie die im jeweiligen Abkommen verwendeten Begriffe. Eine Ausdehnung oder inhaltliche Neuinterpretation über den Vertragstext hinaus ist nicht zulässig.

Der OECD-Musterkommentar zum Doppelbesteuerungsabkommen kann weiterhin herangezogen werden, allerdings in klar begrenzter Form. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist auf die Fassung des OECD-Musterkommentars abzustellen, die zum Zeitpunkt des Zustimmungsgesetzes des jeweiligen Abkommens galt. Diese Fassung gilt als Indiz für das damalige gemeinsame Verständnis der Vertragsstaaten. Spätere Änderungen oder Ergänzungen des OECD-Musterkommentars dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie innerhalb des Abkommenswortlauts bleiben und lediglich eine Klarstellung oder Präzisierung darstellen.

Weicht der Wortlaut eines Doppelbesteuerungsabkommens vom OECD-Musterabkommen ab oder ist er nicht vergleichbar, scheidet eine Auslegung anhand des OECD-Musterkommentars vollständig aus. In diesen Fällen ist das Abkommen ausschließlich aus sich selbst heraus auszulegen, so der Bundesfinanzhof.

Das Bundesfinanzministerium hat diese Grundsätze am 24.12.2025 übernommen. Parallel dazu wurden auch die Merkblätter des Bundeszentralamts für Steuern angepasst, die in Quellensteuer-Entlastungsverfahren und bei der Prüfung der Abkommensberechtigung herangezogen werden.

Für Unternehmen ist dies auch praktisch bedeutsam. Argumentationen mit späteren OECD-Kommentierungen – etwa zu Betriebsstätten, zu Methodenartikeln oder zur Einkünftezuordnung – sind nur noch eingeschränkt tragfähig. In laufenden Betriebsprüfungen und Antragsverfahren gewinnt der konkrete Abkommenswortlaut wieder deutlich mehr an Gewicht.

» **HINWEIS: Die vom Bundesfinanzhof am 5.12.2023 entwickelten Auslegungsmaßstäbe zum Vorrang des Abkommenswortlauts gelten seit dem 24.12.2025 auch verbindlich für die Verwaltungspraxis und sind in allen noch offenen Verfahren zu berücksichtigen.**

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Anrechnung von US-Quellensteuer auf die deutsche Gewerbesteuer

Erhält eine deutsche Kapitalgesellschaft Dividenden aus den USA, kann es zu einer Doppelbelastung (mit US-Quellensteuer und deutscher Ertragsteuer) kommen, wenn die US-Quellensteuer mangels ausreichender Körperschaftsteuerzahlungen in Deutschland nicht angerechnet werden kann.

Die steuerliche Behandlung ausländischer Dividenden hängt maßgeblich von der Beteiligungshöhe und dem Erwerbszeitpunkt ab. Hält eine Kapitalgesell-

schaft eine Beteiligung von mindestens 10 % an einer amerikanischen Gesellschaft, bleiben 95 % der Dividende für Zwecke der Körperschaftsteuer steuerfrei. Lediglich 5 % gelten pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen der Besteuerung. Die Folge ist regelmäßig eine nur geringe körperschaftsteuerliche Belastung. Die weiter gehende Freistellung für die Gewerbesteuer setzt voraus, dass die Beteiligung bereits zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % beträgt. Wird die Beteiligung erst im laufenden Jahr erworben, greift diese Begünstigung nicht. Die Dividende unterliegt dann vollumfänglich der Gewerbesteuer.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied am 14.1.2026, dass in Fällen, in denen die Mindestbeteiligungsquote bei der Gewerbesteuer zu Beginn des Erhebungszeitraums noch nicht vorliegt, eine planwidrige Regelungslücke besteht. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den USA ist die ausländische Steuer auf die „deutsche Steuer vom Einkommen“ anzurechnen. Nach Auffassung des Gerichts umfasst dieser Begriff auch die Gewerbesteuer. Dass das nationale Gewerbesteuerrecht keine ausdrückliche Anrechnungsvorschrift enthält, steht dem nach Ansicht des Finanzgerichts nicht entgegen. Die Anrechnung sei vielmehr in entsprechender Anwendung der bestehenden Regelungen vorzunehmen.

Diese Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg steht im Widerspruch zur bisherigen Verwaltungsauffassung und ist daher von besonderer praktischer Bedeutung. Die entschiedene Anrechnungsfrage stellt sich zwar nur in Sonderfällen, insbesondere bei unterjährigem Beteiligungserwerb mit Gewinnausschüttung im Erwerbsjahr. In diesen Konstellationen kann sie jedoch bei der ab dem Jahr 2028 vorgesehenen stufenweisen Absenkung des Körperschaftsteuersatzes wirtschaftlich an Bedeutung gewinnen.

» **HINWEIS: Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde zugelassen und ist zwischenzeitlich anhängig. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof der Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg anschließen wird. Unternehmen, die unterjährig Beteiligungen an US-Unternehmen erwerben und eine Gewinnausschüttung im Erwerbsjahr erhalten, sollten diese Fälle durch Einspruch offen halten und das Ruhen des Verfahrens beantragen.**

FÜR UNTERNEHMEN

Umsatzsteuer bei unentgeltlichen Lieferungen ins europäische Ausland

Das Bundesfinanzministerium hat am 31.3.2026 eine wichtige Klarstellung veröffentlicht, die alle Unternehmen betrifft, die Gegenstände unentgeltlich grenzüberschreitend für private Zwecke entnehmen oder an Mitarbeiter für private Zwecke oder an Dritte zuwenden.

Warenlieferungen aus dem Inland an Unternehmer in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind grundsätzlich von der deutschen Umsatzsteuer befreit. Die Idee dahinter ist, dass Waren stattdessen im Land des Empfängers besteuert werden. Damit diese Steuerbefreiung gewährt werden kann, verlangt die Finanzverwaltung zwingend, dass die Lieferung gegen eine Bezahlung erfolgt. Bei der unentgeltlichen Abgabe von Gegenständen, wie etwa Entnahmen oder Geschenken an Geschäftspartner im Ausland, fehlt diese Bezahlung jedoch. Das hat zur Folge, dass im Bestimmungsland keine Besteuerung durch den Empfänger stattfindet. Ohne diesen Gegenpart im Ausland darf die Lieferung im Inland nicht steuerfrei behandelt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat am 31.3.2026 klargestellt, dass für unentgeltliche Wertabgaben die Steuerbefreiungen für Ausfuhrlieferungen und für innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeschlossen sind. Dies betrifft alle Unternehmen, die Gegenstände unentgeltlich grenzüberschreitend für private Zwecke entnehmen, an Mitarbeiter für private Zwecke zuwenden (Ausnahme: Aufmerksamkeiten bis 60 €) oder Dritten zuwenden (Ausnahme: Geschenke von geringem Wert und Warenmuster).

Für die tägliche Praxis ist die Abgrenzung zum sog. innergemeinschaftlichen Verbringen entscheidend. Ein innergemeinschaftliches Verbringen liegt vor, wenn eigene Waren lediglich zur weiteren betrieblichen Nutzung bewegt werden – z. B. in ein eigenes Lager im Ausland. Im Gegensatz dazu handelt es sich um eine unentgeltliche Wertabgabe, wenn die Ware das Unternehmen endgültig verlässt, ohne dass ein Kunde hierfür bezahlt. Das Ziel der Warenbewegung und die Frage, ob der Gegenstand im Unternehmen verbleibt oder dieses endgültig verlässt, sind bei der Abgrenzung maßgebend. Während das bloße Verbringen eigener Ware unter weiteren Voraussetzungen

steuerfrei bleiben kann, führt das Verschenken oder die Entnahme bei Grenzübertritt zwingend zur Umsatzbesteuerung.

» **EMPFEHLUNG: Der Versand von kostenlosen Waren ins europäische Ausland oder in Länder außerhalb der Europäischen Union sollte zeitnah auf etwaige Umsatzsteuerpflichten geprüft werden.**

FÜR UNTERNEHMEN

Aufteilungsgebot bei unselbstständigen Nebenleistungen eines Hotels

Der Europäische Gerichtshof hat am 5.3.2026 die geltende deutsche Rechtslage hinsichtlich der gesonderten Besteuerung von Nebenleistungen zur Beherbergung bestätigt.

Mehrere Beherbergungsbetriebe hatten Übernachtungsleistungen zusammen mit Nebenleistungen (u. a. Frühstück, Parkplatzgestellung, WLAN, Fitness- und Wellnessangebote) erbracht und diese einheitlich dem ermäßigten Steuersatz unterworfen. Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass nur die reine Übernachtungsleistung begünstigt sei, während zusätzliche Leistungen dem Regelsteuersatz unterlägen.

Der Bundesfinanzhof legte dem Europäischen Gerichtshof die Frage vor, ob die deutsche Regelung, die eine steuerliche Aufteilung auch bei Nebenleistungen vorschreibt, mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar ist. Der Europäische Gerichtshof hat die Vorlagefragen am 5.3.2026 klar zugunsten der deutschen Regelung beantwortet:

- Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, ermäßigte Steuersätze gezielt nur auf bestimmte Leistungen anzuwenden.
- Der unionsrechtliche Grundsatz der einheitlichen Leistung steht einer solchen selektiven Anwendung nicht entgegen, wenn die begünstigte Leistung klar abgrenzbar ist.
- Leistungen wie Frühstück, Parkplatznutzung oder die Nutzung von Wellness- und Fitnesseinrichtungen sind eigenständig beurteilbar, auch wenn sie aus Sicht des Gastes Nebenleistungen zur Übernachtung darstellen oder gemeinsam abgerechnet werden.

Der Europäische Gerichtshof stellt zudem ausdrücklich auf den Grundsatz der steuerlichen Neutralität ab: Eine Begünstigung von Hotelnebenleistungen würde zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Anbietern vergleichbarer Leistungen (z. B. Restaurant-, Café- oder Parkhausbetreibern) führen.

Mit dem Urteil schafft der Europäische Gerichtshof erhebliche Rechtssicherheit:

- Die Aufteilungspflicht ist unionsrechtskonform.
- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt ausschließlich für die Übernachtungsleistung und seit dem 1.1.2026 auch für das Frühstück (jedoch ohne Getränke).
- Weitere Zusatzleistungen wie Parkplatznutzung oder die Nutzung von Wellness- und Fitnesseinrichtungen sind grundsätzlich mit dem Regelsteuersatz zu besteuern, selbst wenn sie Teil eines Gesamtpreises sind oder als unselbstständige Nebenleistungen anzusehen wären.

» **FAZIT: Hotelnebenleistungen teilen nicht automatisch das steuerliche Schicksal der Übernachtungsleistung. Daher sollten Beherbergungsbetriebe weiterhin eine klare Abgrenzung und die zutreffende umsatzsteuerliche Behandlung der einzelnen Leistungsbestandteile sicherstellen.**

FÜR UNTERNEHMEN

Anforderungen an die Betriebsfortführung bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen

Der Bundesfinanzhof hat am 13.11.2025 klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Übertragung eines Unternehmens oder Unternehmensteils nicht umsatzsteuerbar ist. Entscheidend ist nicht, dass der Betrieb nach der Übertragung fortgeführt wird. Vielmehr muss

der Erwerber die wirtschaftlich prägende Tätigkeit selbst fortführen. Wird das übernommene Vermögen lediglich an einen Dritten verpachtet, kann dies die Annahme einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausschließen.

Die Übertragung eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebsteils ist nicht umsatzsteuerbar, wenn die übertragenen Vermögensgegenstände insgesamt ein hinreichendes Ganzes bilden, das dem Erwerber die Fortsetzung der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit ermöglicht und der Erwerber diese Tätigkeit auch tatsächlich fortführt. Das ist für Unternehmensverkäufe in Form eines Asset Deals und Teilbetriebsveräußerungen von erheblicher praktischer Bedeutung, weil anderenfalls einzelne Lieferungen steuerbar und regelmäßig auch steuerpflichtig wären.

Im Streitfall veräußerte die Klägerin wesentliche Teile ihres Betriebsvermögens aus den Bereichen Fischzucht, Hofladen und Gaststätte an zwei Erwerber. Diese führten den Betrieb jedoch nicht selbst fort, sondern verpachteten die übernommenen Vermögensgegenstände an eine GmbH, die den Betrieb weiterführte. Der Bundesfinanzhof verneinte am 13.11.2025 insoweit eine Geschäftsveräußerung im Ganzen. Zwar kann bei mehrstufigen Übertragungen auf den Letzterwerber abzustellen sein. Nicht ausreichend ist jedoch, wenn allein ein Dritter – hier der Pächter – die bisherige Tätigkeit fortführt. Maßgeblich ist vielmehr, dass der Übertragungsempfänger die wirtschaftliche Tätigkeit selbst ausübt.

Bei geplanten Unternehmensübertragungen ist daher frühzeitig zu prüfen, welche funktional wesentlichen Grundlagen und welche wirtschaftlich prägende Tätigkeit auf den Erwerber übergehen sollen. Besondere Risiken bestehen bei Gestaltungen mit anschließender Vermietung oder Verpachtung, bei Aufteilungen auf mehrere Erwerber sowie in Fällen, in denen zentrale Rechtspositionen oder Verträge beim Veräußerer verbleiben. Wird der wirtschaftlich prägende Kern der bisherigen Tätigkeit nicht auf den Erwerber übertragen oder von diesem nicht selbst fortgeführt, liegt regelmäßig keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor. Die Folge können erhebliche Umsatzsteuerrisiken sein.

» **EMPFEHLUNG: Wer eine Unternehmensveräußerung oder einen Betriebserwerb plant, sollte bereits in der Strukturierungsphase prüfen, ob die wesentlichen Betriebsgrundlagen und die wirtschaftlich prägende Tätigkeit vollständig auf den Erwerber übergehen und von diesem auch selbst fortgeführt werden. Anderenfalls droht Umsatzsteuer auf die übertragenen Gegenstände.**

FÜR UNTERNEHMEN

Umsatzsteuerliche Behandlung der Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken

Das Bundesfinanzministerium hat sich am 3.3.2026 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung geäußert. Die bisherige Verwaltungspraxis bleibt im Grundsatz bestehen, wird jedoch an mehreren Stellen präzisiert und klarstellend ergänzt. Für Arbeitgeber ergeben sich daraus wichtige Hinweise zur Einordnung als entgeltliche Leistung und zur Bestimmung des Leistungsortes.

Die Überlassung eines Firmenwagens an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung kann aus umsatzsteuerlicher Sicht als entgeltliche Leistung des Arbeitgebers gelten. Entscheidend ist, ob zwischen der Fahrzeugüberlassung und dem Arbeitsverhältnis ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies ist dann der Fall, wenn die private Nutzung arbeitsvertraglich vereinbart ist und der Arbeitnehmer den Firmenwagen tatsächlich privat nutzt.

Das Bundesfinanzministerium hat am 3.3.2026 klargestellt, dass in diesen Fällen regelmäßig ein gegenseitiger Leistungsaustausch vorliegt. Der Arbeitgeber stellt das Fahrzeug zur Verfügung, während der Arbeitnehmer im Gegenzug einen Teil seiner Arbeitsleistung erbringt. Eine gesonderte Zahlung des Arbeitnehmers ist hierfür nicht erforderlich, die Arbeitsleistung selbst gilt als Gegenleistung. Ein entsprechender Zusammenhang liegt regelmäßig vor, wenn das Recht zur privaten Nutzung Bestandteil individueller Vereinbarungen ist oder sich aus der gelebten betrieblichen Praxis ergibt.

Umsatzsteuerlich wird die Fahrzeugüberlassung wie eine langfristige Vermietung eines Fahrzeugs behandelt. Maßgeblich für die steuerliche Einordnung und die Bestimmung des Leistungsortes ist dabei der Wohnsitz des Arbeitnehmers. Dort gilt die Leistung als ausgeführt, unabhängig davon, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Diese Klarstellung ist insbesondere bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland oder bei Arbeitgebern mit ausländischem Unternehmenssitz von Bedeutung.

Nur in Ausnahmefällen kann von einer unentgeltlichen Fahrzeugüberlassung ausgegangen werden. In diesen Fällen ist für die umsatzsteuerliche Beurteilung auf den Unternehmenssitz des Arbeitgebers abzustellen. Für eine Übergangszeit bis zum 30.6.2026 wird es jedoch nicht beanstandet, wenn bei unentgeltlichen Überlassungen weiterhin der Wohnsitz des Arbeitnehmers als umsatzsteuerlicher Leistungsort betrachtet wird. Dies sorgt insbesondere bei laufenden Sachverhalten für Planungssicherheit.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bestehende Dienstwagenregelungen erst einmal fortgeführt werden können. Eine Überprüfung der vertraglichen Grundlagen, der tatsächlichen Nutzung und der umsatzsteuerlichen Behandlung ist jedoch empfehlenswert – vor allem bei internationalen Sachverhalten oder bei bislang als unentgeltlich behandelten Nutzungen.

» **EMPFEHLUNG: Arbeitgeber sollten ihre Dienstwagenvereinbarungen und die umsatzsteuerliche Behandlung der Privatnutzung überprüfen, um Fehlbeurteilungen und spätere Korrekturen zu vermeiden.**

FÜR UNTERNEHMEN

Straferwerbsteuer bei Verwendung falscher Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Grenzüberschreitende Geschäfte innerhalb der Europäischen Union bieten große Chancen, bergen aber auch komplexe Fallstricke bei der Umsatzsteuer. Eine Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union vom 25.2.2026 verdeutlicht, wie teuer formale Fehler bei der Verwendung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern werden können.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt immer dann vor, wenn Unternehmer Waren von Lieferanten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehen und die Waren dabei tatsächlich die Grenzen überqueren. Grundsätzlich muss die Umsatzsteuer in dem Land gezahlt werden, in dem die Warenlieferung endet (sog. Bestimmungsland). Gleichzeitig entsteht im Bestimmungsland regelmäßig eine Vorsteuerabzugsberechtigung. Wenn Unternehmen als Käufer jedoch anstatt der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bestimmungslandes der Waren die heimische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwenden, wird der Kauf so lange im Inland unter Ausschluss einer Vorsteuerabzugsberechtigung besteuert, bis das Unternehmen nachweisen kann, dass die Versteuerung im Bestimmungsland erfolgt ist. Diese Regelung soll sicherstellen, dass grenzüberschreitende Geschäfte lückenlos erfasst werden.

Im Urteilsfall kaufte ein in Österreich ansässiges Unternehmen Waren bei österreichischen Lieferanten und ließ diese in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union transportieren. Anstatt Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der jeweiligen Bestimmungsländer anzugeben, verwendete das Unternehmen seine österreichische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Lieferanten stellten daraufhin Rechnungen mit lokalem Steuerausweis aus. Für Zwecke der Steuererklärungen vertrat das österreichische Unternehmen zum einen die Ansicht, dass diese Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig sei, und zum anderen, dass es sich bei den fraglichen Erwerben nicht um in Österreich steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe handele.

Das Gericht der Europäischen Union entschied am 25.2.2026, dass die Finanzbehörden in einem solchen Fall sowohl die Steuer für den grenzüberschreitenden Erwerb fordern als auch gleichzeitig den Abzug der in Rechnung gestellten Steuer verweigern dürfen. Nach Auffassung der Richter widerspricht diese doppelte Besteuerung nicht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit oder der steuerlichen Neutralität. Dies gilt selbst dann, wenn eine Lieferung eigentlich von der Steuer befreit wäre, aber eine Steuerschuld allein dadurch entsteht, dass die Umsatzsteuer in der Rechnung unrichtig ausgewiesen wurde. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität bleibt unangetastet, da eine fehlerhafte Rechnung korrigiert werden kann und dem Käufer ein gesetzlicher Anspruch auf Rückzahlung gegen den Lieferanten zusteht. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, weil die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet sind, rechtliche Wege zur Rechnungsberichtigung anzubieten. Sollte eine Erstattung durch den Lieferanten unmöglich sein, kann für den Käufer unter bestimmten Voraussetzungen sogar ein direkter Anspruch gegenüber der Finanzbehörde entstehen.

Bitte beachten Sie, dass sich dieses Urteil auf Sachverhalte bezieht, die vor dem Jahr 2020 liegen. Seit den Gesetzesänderungen zu Beginn des Jahres 2020 (sog. Quick Fixes) ist eine dem Urteilsfall zugrunde liegende Lieferung in der Regel von vornherein steuerpflichtig. Grund dafür ist, dass die Verwendung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaats mittlerweile eine zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer Lieferung in einen Mitgliedstaat darstellt.

» **PRAXISTIPP: Unternehmen sollten ihre internen Prozesse im grenzüberschreitenden Warenverkehr genau kontrollieren, damit stets die korrekte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers zum Einsatz kommt und Lieferanten bei steuerfreien Auslandssendungen keine lokale Umsatzsteuer berechnen.**

FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER

Aktuelles zur Grundsteuer im Bundesmodell

Am 10.12.2025 entschied der Bundesfinanzhof, dass die neue Grundsteuer nach dem sog. Bundesmodell verfassungsgemäß ist. Gegen diese Entscheidung wurde nun Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, um die Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz prüfen zu lassen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Der Bundesfinanzhof entschied am 10.12.2025, dass das Ertragswertverfahren zur Ermittlung von Grundsteuerwerten für Wohnimmobilien mit Wirkung ab dem Jahr 2025 verfassungsgemäß ist. Die Kernbotschaften der Entscheidungen sind:

- Dieses Ertragswertverfahren wird zur Bewertung von Wohnimmobilien im sog. Bundesmodell angewendet.
- Die Entscheidungen sind für Nordrhein-Westfalen, Berlin und Sachsen ergangen und damit auch für die Wohnungseigentümer aller übrigen Bundesmodell-Länder (Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen) von Bedeutung.
- Eine generalisierende, typisierende und pauschalierende Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist verfassungskonform. Hierdurch wird auch das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Ziel verfolgt, einen erneuten „Bewertungsstau“ zu vermeiden. Künftige periodische Fortschreibungen können automatisiert durchgeführt werden.
- Die Bewertungsvorschriften sind geeignet, den mit der Grundsteuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation realitätsgerecht abzubilden.
- Mögliche Ungleichbehandlungen sind durch das legitime Ziel eines weitgehend automatisierten Grundsteuervollzugs verfassungsrechtlich gerechtfertigt.
- Die Möglichkeit des Ansatzes eines niedrigeren gemeinen Werts als Grundsteuerwert ist gegeben.

Gegen diese Entscheidungen des Bundesfinanzhofs haben der Bund der Steuerzahler und Haus & Grund Deutschland Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Ziel ist es, zu klären, ob das Bundesmodell den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes genügt. Kritisiert wird u. a., dass die Bodenrichtwerte nur ein grobes Raster darstellen und die Realität einzelner Grundstücke oft nicht widerspiegeln. Zudem können die zu berücksichtigenden pauschalen Mietwerte zu Fehlbewertungen führen und die Grundsteuerlast verzerren. Daher sollte weiterhin vorsorglich gegen Grundsteuerwert-Bescheide fristwahrend Einspruch zum jeweiligen Stichtag eingelegt werden. Dabei begründet jeder Stichtag ein neues Einspruchsverfahren.

Die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und die anhängige Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht beziehen sich nicht auf die Bewertungen von Nicht-Wohngrundstücken, bei denen das Sachwertverfahren angewendet wird, und auch nicht auf die fünf abweichenden Ländermodelle zur Ermittlung der Grundsteuer-Äquivalenzbeträge für Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen.

» **FAZIT: Es sollte weiterhin gegen jeden Grundsteuerwert-Bescheid Einspruch aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken eingelegt werden. Dabei begründet jeder Stichtag ein neues Einspruchsverfahren.**

FÜR UNTERNEHMEN UND START-UPS

Neue europäische Rechtsform EU Inc. insbesondere für Start-ups in Planung

Mithilfe der Einführung einer neuen europäischen Rechtsform – der EU Inc. – soll ein einheitliches System geschaffen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden.

Im Rahmen des Weltwirtschaftsforums 2026 in Davos hatte die Europäische Kommission eine geplante gesamteuropäische Rechtsform angekündigt. Im März wurde ein Vorschlag zur Umsetzung vorgelegt.

Dass der europäische Raum für Unternehmensgründungen und -finanzierungen durch 27 nationale Rechtsformen geprägt ist, führt zu erheblichen Nachteilen gegenüber gründungsfreundlicheren Ländern. Zwar stellt die bisherige Societas Europaea eine einheitliche Rechtsform zur Unternehmensgründung dar, sie begründet jedoch mit einem Mindestkapital von 120.000 € eine hohe finanzielle Hürde. Die neue EU Inc. soll insbesondere kleinere Unternehmen und Start-ups bei der Gründung unterstützen.

Die Eintragung der EU Inc. soll vollständig digital über ein zentrales europäisches Register erfolgen, die Gründungsgebühren werden sich auf unter 100 € belaufen und es ist vorgesehen, mit 1 € Stammkapital starten zu können. Zudem dienen standardisierte Beteiligungs- und Finanzierungsmodelle dazu, die gesamteuropäische Vernetzung zu erleichtern. Gleichzeitig werden, um die steuerliche Souveränität zu wahren, Veranlagungen, Steuersätze und arbeitsrechtliche Aspekte bei den nationalen Behörden verbleiben. In Deutschland soll die EU Inc. wie eine Kapitalgesellschaft behandelt werden.

Die EU Inc. beinhaltet die Möglichkeit, den europäischen Unternehmensmarkt noch enger zu verknüpfen, und bietet Start-ups ein zugänglicheres und kostengünstigeres Gründungsverfahren. Die Entscheidung zur Art der Umsetzung, also ob als Richtlinie oder unmittelbar geltende Verordnung, steht noch aus.

» **FAZIT: Sofern die Umsetzung der geplanten EU Inc. erfolgt, ist dies insbesondere für Unternehmen mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten und für Start-ups von Relevanz.**

FÜR UNTERNEHMEN

Haftung eines Vorstandsmitglieds bei pflichtwidrigem Verhalten

Am 10.7.2025 entschied das Landgericht München zur Haftung des Vorstands einer Bank wegen einer nicht abgeführten Kapitalertragsteuer bei sog. Cum-Ex-Geschäften.

Der Kläger war der Insolvenzverwalter über das Vermögen der Bank, die als Depotbank für die Transaktionen diente. Der beklagte Volljurist war Vorstandsmitglied der Bank. Im Streitfall wurde über die persönliche Haftung des Beklagten im Zusammenhang mit umfangreichen Aktiengeschäften entschieden. Im Kern ging es darum, dass im Rahmen einer komplexen Struktur Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag nicht abgeführt wurden. Parallel erhielt der Vorstand eine Zahlung von den Geschäftspartnern in Höhe von 1 Mio. €.

Der Kläger machte daraufhin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung geltend, da er diese als Zuwendung zur Durchführung einer bestimmten mit der Bank verbundenen Tätigkeit erhalten habe. Ferner nahm er den ehemaligen Vorstand auf Schadensersatz wegen steuerlicher Risiken in Anspruch.

Nach Auffassung des Landgerichts München vom 10.7.2025 sei der Vorstand dazu verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Abschluss von Geschäften der Gesellschaft mit Dritten erlangte Gelder herauszugeben. Bei der erfolgten Zahlung handele es sich zudem um ein sog. „Schmiergeld“, dessen Erhalt maßgeblich von der Zusammenarbeit des Beklagten abhängig gewesen sei.

Das Landgericht München konkretisiert den Sorgfaltsmaßstab für unternehmerische Entscheidungen von Geschäftsleitern. Hohe Risiken dürfen nur bei entsprechend geringer Eintrittswahrscheinlichkeit eingegangen werden. Eine absolute Pflicht zur Vermeidung existenzbedrohender Risiken besteht zwar nicht, im konkreten Fall war das Risiko jedoch erkennbar zu hoch.

Außerdem liege bei der Annahme einer Zahlung eine solch erhebliche Interessenkollision vor, dass sich der Kläger nicht auf das unternehmerische Ermessen im Sinne der Business Judgement Rule berufen könne. Zudem sei die Wahrscheinlichkeit, dass sich das Risiko der Insolvenz auch realisieren würde, zu

groß gewesen, als dass ein sorgfältiger Geschäftsleiter dies hätte eingehen dürfen. Insbesondere hatte der Beklagte Kritik der Compliance-Abteilung der Bank an der steuerrechtlichen Rechtmäßigkeit der Transaktionen außer Acht gelassen.

» **HINWEIS: Das Landgericht München setzt die Anforderungen an Geschäftsleiter bei steuerlich risikobehafteten Transaktionen hoch an. Wer sich bei unsicherer Rechtslage bewusst gegen eine Absicherung entscheidet, handelt pflichtwidrig – insbesondere wenn zugleich Interessenkonflikte bestehen.**

FÜR UNTERNEHMEN

Regressfähigkeit der Unternehmensgeldbuße

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 21.10.2025 entschieden, dass ein Leitungsorgan für Bußgelder haftet, die gegenüber der Gesellschaft aufgrund einer dem Leitungsorgan vorwerfbaren Pflichtverletzung verhängt wurden. Das Urteil hatte die Regressfähigkeit der Unternehmensgeldbuße als zentralen Kern zum Gegenstand.

Im Streitfall erhob eine börsennotierte Aktiengesellschaft Klage auf Schadensersatz gegen ihr alleiniges Vorstandsmitglied wegen eines Bußgelds, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegen sie verhängt worden war. Die Festsetzung des Bußgelds in Höhe von 290.000 € erfolgte aufgrund eines fehlenden Bilanzeids. Nachdem die Gesellschaft den Betrag bezahlt hatte, forderte sie das Vorstandsmitglied zur Erstattung auf. Das Landgericht hatte den Beklagten zur Erstattung verurteilt, wogegen dieser erfolglos Berufung einlegte. Aufgrund der Bedeutung der Rechtssache wurde die Revision zugelassen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main entschied am 21.10.2025, dass das Vorstandsmitglied durch die fehlende Einreichung des Bilanzeids die notwendige Sorgfalt außer Acht gelassen und eine Pflichtverletzung begangen hatte. Ein Vorstandsmitglied kann für Geldbußen haften, die der Gesellschaft aufgrund seines ordnungswidrigen Handelns auferlegt wurden. Ziel ist es, den erlittenen Vermögensschaden der Gesellschaft durch die Möglichkeit des Regresses auszugleichen.

» **HINWEIS: Es bleibt abzuwarten, ob weitere höchstrichterliche Rechtsprechung die Entscheidung des Oberlandesgerichts bestätigt und ob der Gesetzgeber diesbezüglich tätig wird.**

FÜR UNTERNEHMEN

Grenzen des Auskunftsrechts nach der Datenschutz-Grundverordnung

Am 19.3.2026 entschied der Europäische Gerichtshof, dass bereits ein erster Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten mitunter als „exzessiv" angesehen werden kann, sofern die Motivation hierfür in der künstlichen Schaffung eines Vorteils liegt. Unter bestimmten Voraussetzungen werden dem sog. „DSGVO-Hopping" dadurch Grenzen gesetzt und Schutzmöglichkeiten für Unternehmen geschaffen.

Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DSGVO) werden in der Praxis kritisiert, da Ansprüche aus der Verordnung aus Sicht von Unternehmen teilweise rechtsmissbräuchlich verwendet werden. Darunter fällt auch das sog. „DSGVO-Hopping", das die schnelle Abfolge von Datenbereitstellung, Auskunftsersuchen und Schadensersatzforderung beschreibt.

Im Urteilsfall hatte ein Unternehmen einer Privatperson die Auskunft über ihre personenbezogenen Daten verwehrt und war dem gestellten Auskunftsantrag nicht nachgekommen. Die Privatperson hatte den Newsletter des Unternehmens abonniert und sich mit ihren personenbezogenen Daten auf der Website des Unternehmens angemeldet. Zudem stimmte sie der Verarbeitung ihrer Daten zu, richtete aber 13 Tage später einen Auskunftsantrag an das Unternehmen. Nachdem das Unternehmen dem Antrag nicht nachgekommen war und die Privatperson daraufhin Schadensersatz gefordert hatte, erhob das Unternehmen beim Amtsgericht Arnsberg Klage. In diesem Prozess legte das Amtsgericht einige zu klärende Rechtsfragen dem Europäischen Gerichtshof vor.

Grundsätzlich hat die Datenschutz-Grundverordnung mit dem Auskunftsrecht über personenbezogene

Daten das Ziel, es Personen zu ermöglichen, sich regelmäßig und problemlos über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren und diese auch zu überprüfen. Hat jedoch der Auskunftsantrag den Zweck, künstlich die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch zu schaffen, kann dieser Auskunftsantrag als „exzessiv" eingeordnet und somit auch das erste Auskunftsersuchen als rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen werden.

Der Europäische Gerichtshof versteht in seiner Entscheidung vom 19.3.2026 „exzessiv" als etwas, was das gewöhnliche oder zulässige Maß überschreitet. Auf dieser Grundlage ist nicht ausgeschlossen, dass auch ein erster Auskunftsantrag als exzessiv einzuordnen sein kann. Insbesondere wird betont, dass die wiederholte Antragstellung zwar ein Indiz sein kann, jedoch keine zwingende Voraussetzung ist und demnach lediglich beispielhaft als Argument herangezogen werden kann. Unternehmen müssen in Einzelfällen dem Auskunftsersuchen nicht nachkommen, sofern eine Missbrauchsabsicht des Anspruchs vorliegt und durch den Antrag primär ein künstlicher Vorteil geschaffen werden soll. Zu berücksichtigen seien sämtliche Einzelfallumstände, dass die betroffene Person die Daten freiwillig zur Verfügung gestellt habe und der Zeitraum zwischen Antragstellung und Datenbereitstellung.

Jedoch kann eine unberechtigte Verweigerung der Auskunft zu einem Schadensersatzanspruch führen, weshalb für die Unternehmen eine detaillierte und lückenlose Dokumentation zur Begründung erforderlich ist.

» **FAZIT: Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19.3.2026 eröffnet neue Möglichkeiten für Unternehmen bei der Auseinandersetzung mit rechtsmissbräuchlichen Datenschutzanfragen.**

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Umsetzung der europäischen Entgelttransparenzrichtlinie

Bis zum 7.7.2026 ist die europäische Entgelttransparenzrichtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Die fristgerechte Durchsetzung dieser Angelegenheit erscheint zunehmend unwahrscheinlicher. Zuletzt war im Januar 2026 ein Gesetzentwurf für ein nationales Gesetz zur Entgelttransparenz angekündigt worden.

Die Maßgaben und Sanktionen des seit 2017 bestehenden Entgelttransparenzgesetzes sollen durch die Umsetzung der europäischen Entgelttransparenzrichtlinie weitreichend verändert werden. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit zu stärken. Mithilfe von Entgelttransparenz und verschiedenen Durchsetzungsmechanismen soll dieses Ziel erreicht werden.

Vorgesehen sind weitere Vorgaben u. a. für mehr Lohntransparenz, für bessere Möglichkeiten zum Auskunftsrecht sowie zur Beweislast des Arbeitgebers. Basierend auf einer Berichterstattung über geschlechtsspezifische Lohngefälle sollen bei Differenzen und fehlender objektiver Rechtfertigung mithilfe des Betriebsrates Entgeltbewertungen vorgenommen werden können. Zu den Konsequenzen für Arbeitgeber bei Missachtung dieser Richtlinie gehören im Zweifel Entschädigungen für die Arbeitnehmer sowie Sanktionen.

Das Ausbleiben der Umsetzung könnte ein Vertragsverletzungsverfahren mit sich bringen und zu weiteren Unsicherheiten bei Arbeitgebern führen. Auch ohne die Umsetzung in das deutsche Recht hat die Richtlinie jedoch direkte Auswirkungen, denn für öffentliche Arbeitgeber gilt die europäische Entgeltransparenzrichtlinie dann ab dem 8.6.2026 direkt. Gegenüber privaten Arbeitgebern können sich Angestellte, solange die Umsetzung ins deutsche Recht noch aussteht, nicht auf die Richtlinie berufen. Doch auch in der Rechtsprechung wird die Richtlinie in der Hinsicht Auswirkungen haben, dass die Auslegung von bestehendem Recht bereits richtlinienkonform und demnach strenger erfolgen wird.

Die Veröffentlichung des Gesetzentwurfes bleibt abzuwarten und lässt an einer rechtzeitigen Umsetzung der europäischen Entgeltransparenzrichtlinie zweifeln.

» **EMPFEHLUNG: Arbeitgeber sollten interne Strukturen prüfen und an die europäischen Vorgaben anpassen.**

FÜR UNTERNEHMEN/INVESTOREN

Förderprogramm „Gewerbe zu Wohnen“

Um den steigenden Bedarf an Wohnraum in Deutschland zu decken, startet ab Juli 2026 das Förderprogramm „Gewerbe zu Wohnen“. Leer stehende und renovierungsbedürftige Gewerbeflächen sollen umgebaut und so neuer Wohnraum geschaffen werden.

Im Rahmen des Förderprogramms ist der Umbau von bislang nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen zu Wohnraum förderfähig. Notwendig ist, dass durch den Umbau mindestens eine neue Wohneinheit geschaffen wird. Zudem ist die Sanierung mit der Auflage verbunden, dass die Immobilie nach Fertigstellung einem bestimmten energetischen Niveau entsprechen muss. Für Baudenkmäler und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanzen gelten andere energetische Anforderungen.

Die Förderungen können alle Investoren, also diejenigen, die den Umbau im Rahmen dieser Maßnahme in Auftrag geben, sowie Selbstnutzer beantragen. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften. Die Antragstellung hat grundsätzlich vor dem Beginn des Vorhabens zu erfolgen, wobei Planungs- und Beratungsleistungen vor Antragstellung erfolgen dürfen, sofern diese nicht selbst Gegenstand einer Förderung sind.

Als direkter Zuschuss werden bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben (maximal 100.000 € je Wohneinheit) gefördert, wobei jedoch Ausgaben im Zusammenhang mit der energetischen Instandsetzung nicht einbezogen werden. Für das Jahr 2026 stehen Fördergelder in Höhe von 300 Mio. € zur Verfügung. Bei Unternehmen ist eine maximale Gesamtförderung von 300.000 € möglich.

» **HINWEIS: Für Unternehmen, die über leer stehende Gewerbeimmobilien verfügen, kann dieses Förderprogramm bei Erfüllung der Voraussetzungen eine gute Investitionsmöglichkeit darstellen.**

FÜR UNTERNEHMEN

Instandhaltungsaufwendungen bei Gebäuden

Die Neufassung des IDW RS IFA 1 vom 6.11.2025 konkretisiert die Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und nachträglichen Herstellungskosten in der Handelsbilanz. Im Fokus stehen bauliche Erweiterungen (z. B. Photovoltaik), die Standardanhebung zentraler Ausstattungsbereiche sowie energetische Sanierungen. Aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz wirken sich diese Neuerungen auch auf die Steuerbilanz aus.

Nach bisheriger handels- und steuerlicher Auffassung sind Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand. Herstellungskosten liegen nur vor, wenn ein Gebäude erweitert oder über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird. Für Wohngebäude stellt die Finanzverwaltung dabei auf eine Standardhebung in mindestens drei von vier zentralen Ausstattungsmerkmalen (Heizung, Sanitär, Elektro, Fenster) ab. Energetische Maßnahmen wie Wärmedämmung bleiben für sich genommen regelmäßig unbeachtlich. Diese Grundsätze bestätigt eine am 26.1.2026 veröffentlichte Verwaltungsanweisung.

Demgegenüber konkretisiert die Neufassung der handelsrechtlichen Vorgaben im IDW RS IFA 1 vom 6.11.2025 den Herstellungskostenbegriff. Ziel ist es, insbesondere klimabezogene Sanierungen sachgerechter abzubilden.

Mit der Neufassung des IDW RS IFA 1, erstmals anzuwenden für Geschäftsjahre ab 2026, hat das Institut der Wirtschaftsprüfer die handelsrechtlichen Abgrenzungskriterien weiterentwickelt. Anlass sind die zunehmenden Klimaschutz- und Energieinvestitionen im Gebäudebestand. Die wesentlichen Änderungen lassen sich in drei Schwerpunkte gliedern.

1. Photovoltaik-Anlagen können unter bestimmten Umständen dem Gebäude zugerechnet werden und damit als Gebäudeherstellungskosten zu aktivieren sein. Beispielsweise kann die Installation einer Aufdach-Photovoltaik-Anlage eine Erweiterung des Gebäudes darstellen, wenn sie in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude steht. Diese Vorgehensweise stellt eine Abkehr von der pauschalen

Betrachtung dar, wonach eine Photovoltaik-Anlage stets als selbstständiger Vermögensgegenstand einzuordnen ist.

2. Während das Steuerrecht weiterhin von vier Ausstattungsmerkmalen ausgeht, erweitert bzw. präzisiert das Institut der Wirtschaftsprüfer die maßgeblichen Ausstattungsbereiche (Sanitärausstattung, Elektroinstallation, Heizung, Fenster, Wärmedämmung). Zum neuen Katalog zählen nun auch Maßnahmen zur Wärme- und Energieerzeugung, -versorgung und -speicherung sowie – innerhalb der Elektroinstallation – die Informationstechnik einschließlich Gebäudeautomation. Damit wurde der Katalog der zentralen Ausstattungsmerkmale für die Handelsbilanz deutlich ausgeweitet. Eine Anhebung des Standards in mindestens drei dieser Bereiche führt regelmäßig zu einer wesentlichen Verbesserung der Gebäudequalität und damit zu aktivierungspflichtigen Herstellungskosten.

3. Besonders praxisrelevant ist die neue Einordnung energetischer Sanierungsmaßnahmen. Maßnahmen, die zu einer Minderung vom mindestens 30 % des Endenergiebedarfs oder -verbrauchs des Gebäudes führen, können nunmehr auch ohne Erfüllung der „Drei-von-fünf-Regel“ eine wesentliche Verbesserung der Gebäudequalität begründen und zu aktivierungspflichtigen Herstellungskosten führen.

Die Finanzverwaltung hält an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs fest, wonach eine energetische Sanierung allein nicht zu Herstellungskosten führt. Auch bleibt es bei den vier zentralen Ausstattungsmerkmalen (Heizung, Sanitär, Elektro, Fenster) und der sog. „Drei-von-vier-Regel“. Eine Anpassung an die handelsrechtlichen Neuerungen ist bislang nicht erfolgt.

Für die Handelsbilanz führt die Neufassung des IDW RS IFA 1 tendenziell dazu, Instandhaltungsmaßnahmen als nachträgliche Herstellungskosten zu qualifizieren. Das Jahresergebnis wird dadurch kurzfristig entlastet, da sich die Aufwendungen über die Nutzungsdauer verteilen.

Aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz sind entsprechende Instandhaltungsaufwendungen auch steuerlich nicht sofort abzugsfähig. Dies würde auch dann gelten, wenn die Aufwendungen nach der Verwaltungsanweisung vom 26.1.2026 als sofort abzugsfähig einzuordnen wären.

» **HINWEIS: Unternehmen, die ihren Gebäudebestand sanieren, müssen sich mit den geänderten Aktivierungsvoraussetzungen auseinandersetzen und sie ab dem Geschäftsjahr 2026 beachten.**

FÜR UNTERNEHMEN

Bilanzierung von Rückbauverpflichtungen des Mieters beim Vermieter

Der Bundesfinanzhof entschied am 27.1.2026, dass Vermieter keine Forderungen aus Rückbauverpflichtungen des Mieters gewinnerhöhend bilanzieren müssen, solange ungewiss ist, ob und in welcher Höhe Rückbauverpflichtungen anfallen werden.

Der Bundesfinanzhof entschied am 27.1.2026, dass der Vermieter während der Laufzeit des Mietvertrags keine Forderung aus der Rückbauverpflichtung des Mieters bilanzieren muss, da der Rückbau- oder Kostenerstattungsanspruch noch nicht sicher entstanden ist. Denn wenn der Mieter von seinem Recht Gebrauch macht, die Anlagen bereits während der Mietzeit zu entfernen, läuft die Rückbauklausel bei Vertragsende ins Leere.

Im Streitfall ging es um Mietverträge über Grundstücke, auf denen sich Infrastruktur im Eigentum des Mieters befand. Der Mieter war am Ende der Laufzeit verpflichtet, die Anlagen zurückzubauen oder alternativ Geld für den Rückbau an den Vermieter zu zahlen. Dem Mieter stand aber frei, die Infrastruktur bereits vor Vertragsende zu entfernen.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs schafft Rechtssicherheit für Vermieter. Diese müssen Rückbau-, Wiederherstellungs- oder Erstattungsansprüche, die von noch offenen Faktoren abhängen, künftig nicht schon bei Vertragsabschluss gewinnerhöhend bilanzieren und besteuern. Das gilt auch, wenn der Mieter in seiner Bilanz eine Rückstellung für die Rückbauverpflichtung gebildet hat.

» **EMPFEHLUNG: Um Diskussionen mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, sollten entsprechende Rückbauklauseln in Mietverträgen präzise formuliert und deren Umsetzung dokumentiert werden.**

FÜR UNTERNEHMEN MIT HOHEM ENERGIEVERBRAUCH

Erweiterung der Branchenliste zur Strompreiskompensation

Die Europäische Kommission hat die Branchenliste für die Strompreiskompensation erweitert. Dadurch erhält ein erweiterter Kreis von energieintensiven Unternehmen die Möglichkeit, finanzielle Entlastungen für ihre Stromkosten zu beantragen und somit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Die Strompreiskompensation ist ein zentrales Instrument zur Entlastung energieintensiver Unternehmen von indirekten Stromkosten, die insbesondere durch den Emissionshandel entstehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist u. a. die Zugehörigkeit zu einer begünstigten Branche, die in einer offiziellen Branchenliste festgelegt ist.

Mit der nun durch die Europäische Kommission erfolgten Erweiterung dieser Branchenliste werden zusätzliche Wirtschaftszweige in den Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen aufgenommen. Hintergründe der Erweiterung sind die anhaltend hohe Belastung durch Energiepreise und der europäische beihilferechtliche Rahmen, der eine gezielte Unterstützung besonders betroffener Unternehmen mit der Aufnahme in diese Liste erlaubt. Die Erweiterung eröffnet vielen weiteren Unternehmen Zugang zu finanziellen Ausgleichszahlungen, die bislang hiervon ausgeschlossen waren.

Für die Praxis bedeutet dies, dass Unternehmen prüfen sollten, ob sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nun erstmals oder in erweitertem Umfang antragsberechtigt sind. Neben der Branchenzugehörigkeit sind zudem weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Hierzu gehört insbesondere die Erbringung ökologischer Gegenleistungen. Die Mitteilung der Europäischen Kommission sieht keine ausdrücklichen Übergangsregelungen für die neu aufgenommenen Sektoren vor. Ob die Pflicht zur Erbringung ökologischer Gegenleistungen – auch für Unternehmen, die 2026 erstmals antragsberechtigt sind – allein durch eine Verpflichtungserklärung erfüllt werden kann, ist derzeit offen. Die zuständige Bewilligungsbehörde hat bereits mitgeteilt, dass die Förderrichtlinie gegenwärtig überarbeitet wird.

» **ACHTUNG: Ab 2026 tritt voraussichtlich zusätzlich die Förderung durch den Industriestrompreis in Kraft. Eine Doppelförderung wird voraussichtlich ausgeschlossen sein. Unternehmen müssen daher sorgfältig kalkulieren, ob die Strompreiskompensation oder der Industriestrompreis die bessere Wahl ist.**

FÜR UNTERNEHMEN MIT HOHEM ENERGIEVERBRAUCH

Veröffentlichungspflichten nach dem Energieeffizienzgesetz

Das Energieeffizienzgesetz verpflichtet energieintensive Unternehmen erstmals dazu, ihren Energieverbrauch sowie umgesetzte Effizienzmaßnahmen öffentlich darzustellen.

Mit dem am 18.11.2023 in Kraft getretenen Energieeffizienzgesetz verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Energieverbrauch in Deutschland nachhaltig zu senken und Transparenz über Einsparpotenziale zu schaffen. Hierzu müssen Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh/Jahr wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen identifizieren und spätestens innerhalb von drei Jahren konkrete, durchführbare Umsetzungspläne erstellen und diese veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann auf der Unternehmenswebsite, aber auch im Lagebericht des Unternehmens erfolgen.

Die Drei-Jahres-Frist läuft nicht pauschal ab Inkrafttreten des Gesetzes. Sie beginnt vielmehr mit dem Abschluss eines relevanten Energieaudits oder einer (Re-)Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach dem 18.11.2023.

Für viele Unternehmen bedeutet das, dass eine Veröffentlichung im Jahr 2026 noch nicht notwendig sein wird. Wurde das Energieaudit 2024 oder 2025 abgeschlossen, läuft die Frist bis 2027 oder 2028.

Betroffene Unternehmen sollten klären, wann nach Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes das letzte Energieaudit bzw. die letzte Zertifizierung stattgefunden hat. Beim Umfang der Offenlegung ist zu beachten, dass nur über wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zu berichten ist. Zudem können Maßnahmen auch

aggregiert werden und für den Fall, dass potenziell Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht würden, kann eine Schutzklausel in Anspruch genommen werden.

Derzeit wird eine Novellierung des Energieeffizienzgesetzes (Gesetzentwurf vom 9.4.2026) diskutiert, nach der die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen künftig nur noch für Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch zwischen 2,77 und 23,6 GWh/Jahr verpflichtend sein sollen. Die Umsetzungspläne sollen dann jährlich im Jahresabschluss unter der Angabe einer Umsetzungsquote veröffentlicht werden. Insgesamt führt die geplante Novellierung zu einer spürbaren Entlastung der Unternehmen, indem die Verpflichtung zur Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen in diesem Kontext künftig ausschließlich Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch von über 23,6 GWh/Jahr betreffen würde.

» **EMPFEHLUNG: Unternehmen sollten frühzeitig prüfen, ob sie vom Energieeffizienzgesetz betroffen sind und ob sowohl der Umfang als auch die Form ihrer Veröffentlichungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Einen ersten Anhaltspunkt bietet das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlichte „Merkblatt für das Energieeffizienzgesetz“.**

FÜR UNTERNEHMEN

BSI C5:2026 – Die nächste Generation des Cloud-Sicherheitsstandards

Um eine sichere und vertrauenswürdige Nutzung von Cloud-Diensten zu gewährleisten, sind belastbare und zeitgemäße Standards unerlässlich. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat am 7.4.2026 die nächste Generation des Kriterienkatalogs für sicheres Cloud-Computing veröffentlicht.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat am 7.4.2026 die nächste Generation seines Kriterienkatalogs für sicheres Cloud-Computing veröffentlicht und damit die Anforderungen an moderne Cloud-Dienste spürbar weiterentwickelt. Die neue Version C5:2026 trägt aktuellen technologischen Entwicklungen sowie veränderten regulatorischen Rahmenbedingungen Rechnung und erweitert die bestehenden Sicherheitsanforderungen an moderne Cloud-Dienste deutlich. Ziel des C5:2026 ist es, Unternehmen und Behörden eine fundierte Grundlage für das Risikomanagement bereitzustellen und gleichzeitig Transparenz und Vergleichbarkeit bei der Auswahl von Cloud-Anbietern zu schaffen.

Der Kriterienkatalog wurde sowohl inhaltlich als auch strukturell weiterentwickelt und berücksichtigt aktuelle technologische Fortschritte und veränderte Rahmenbedingungen. Neben der Präzisierung bestehender Themen wurden erstmals neue Schwerpunkte explizit aufgenommen, darunter Container-Management, Post-Quanten-Kryptografie und Confidential Computing. Bestehende Anforderungen, etwa zur Mandantentrennung oder zum Supply-Chain-Management, wurden konkretisiert und an aktuelle Bedrohungsszenarien angepasst.

Um die Einbindung des C5:2026 in bestehende Governance-, Risiko- und Compliance-Strukturen zu erleichtern, wurde auch die Struktur des Kriterienkatalogs überarbeitet. Zu den zentralen Neuerungen zählen:

- Einführung von Unterkriterien
- Ergänzende und verschärfende Zusatzkriterien
- Klarere Zuordnung und Auswertung

- Bereitstellung in englischer und künftig auch in deutscher Sprache

- Erstmalige Veröffentlichung in einem maschinenlesbaren Format

Der C5:2026 orientiert sich konsequent an aktuellen europäischen und internationalen Entwicklungen. Berücksichtigt wurden u. a.:

- Ergebnisse aus den Arbeiten am europäischen Zertifizierungsschema European Cybersecurity Certification Scheme

- CSA Cloud Controls Matrix (Version 4)

- ISO/IEC 27001:2022

- NIS2-Direktive

Inhaltlich und strukturell ist der C5:2026 eng an die Erkenntnisse aus dem European Cybersecurity Certification Scheme angelehnt. Darüber hinaus flossen praktische Erfahrungen aus einem Community-Entwurf ein, an dem Cloud-Anbieter, Prüfer und Berater beteiligt waren. Nach den geltenden Regulierungen können nur Wirtschaftsprüfer ein C5-Testat ausstellen.

Der bisherige Standard C5:2020 bleibt übergangsweise anwendbar. Ab dem 1.6.2027 ist der neue C5:2026 verbindlich für alle C5-Audits. Maßgeblich ist dabei der Beginn des Prüfzeitraums.

» **HINWEIS: Um die neuen oder geänderten Kriterien für eine Prüfung nach C5:2026 zu erfüllen, sind viele Anpassungen des internen Kontrollsystems erforderlich. Aufgrund der hohen Komplexität des neuen Kriterienkatalogs empfiehlt es sich, mit den Vorbereitungen bereits im Jahr 2026 zu starten.**

KURZNACHRICHTEN

- Unternehmensgruppen mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr müssen den Mindeststeuer-Bericht und die Mindeststeuer-Erklärung für das Jahr 2024 bis zum 30.6.2026 elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Die Details des Berichts regelt die Mindeststeuer-Bericht-Verordnung. Am 8.4.2026 hat das Bundesfinanzministerium den **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Mindeststeuer-Bericht-Verordnung** veröffentlicht. Der Entwurf regelt konkret und abschließend, wie der Mindeststeuer-Bericht aufzubauen, zu übermitteln und zwischen den Staaten auszutauschen ist. Kernstück der geplanten Änderung ist eine neue verbindliche Anlage zur Verordnung mit qualifizierten Steuerhoheitsgebieten, die wie eine amtliche Positivliste wirkt und maßgeblich für Anrechnung, Safe-Harbour-Prüfung und Informationsaustausch ist. Damit die geänderte Rechtsverordnung in Kraft tritt, sind die Zustimmung des Bundesrates und die Verkündung im Bundesgesetzblatt erforderlich.

- Das Bundesfinanzministerium hat am 24.3.2026 den **Anwendungserlass zur Abgabenordnung an die geänderte Kassensicherungsverordnung angepasst**. Neu ist u. a., dass mit sofortiger Wirkung die erforderlichen Mindestangaben auf einem Beleg bei einer E-Rechnung im strukturierten Teil enthalten sein müssen. Dies gilt sowohl für Kassen als auch für Taxameter und Wegstreckenzähler.

- Der Bundesrat hat am 8.5.2026 dem Gesetzentwurf zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften seine Zustimmung verweigert. Neben der geplanten steuerlichen Entlastungsprämie, wonach Arbeitgebern ihren Arbeitnehmern bis zum 30.6.2027 eine steuer- und abgabenfreie Prämie von bis zu 1.000 € hätten zahlen können, waren auch Änderungen bei der Grunderwerbsteuer im Zusammenhang mit der Signing- und Closing-Problematik und dem damit doppelten Grunderwerbsteuerrisiko geplant, die nun erst einmal nicht in Kraft treten werden. Am 19.5.2026 wurde der Gesetzentwurf – ohne die steuerliche Entlastungsprämie – erneut in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Die Verabschiedung im Bundestag und die Zustimmung des Bundesrates sind jeweils für den 9.6.2026 geplant.

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Prüfungserfolg

Wir gratulieren unseren Mitarbeiter:innen Frau **Elena Held** und Herrn **Moritz Weitz** ganz herzlich zum bestandenen Steuerberater-Examen und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit!

Verstärkung im VGL-Team

Wir freuen uns über Zuwachs im VGL-Team. Seit Mitte März verstärkt Herr **Alexander Ciongwa** B.Sc. unsere Prüfungsabteilung.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Sportlicher Ausblick (Save the date)

Zoolauf: 26.06.2026
Targobank-Run: 26.08.2026
Burglauf: 30.08.2026
Lichterlauf: 12.09.2026

VINKEN · GÖRTZ · LANGE
UND PARTNER
VGL / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

IMPRESSUM

Herausgeber:
VINKEN · GÖRTZ · LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Sollte sich Ihre Anschrift ändern oder sollten Sie dieses Rundschreiben nicht mehr beziehen wollen, dann kontaktieren Sie uns bitte unter:
tobegen@vgl-partner.de

Für uns zählen persönliche Nähe und Weitblick.

KONTAKT & ANFRAGEN

VINKEN · GÖRTZ · LANGE
UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

WP/StB Dr. Horst Vinken (bis 2021)
WP/StB Dr. Gerd Görtz (bis 2025)
WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Lange
WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann
WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Weber
WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Zimmermann
WP/StB Dipl.-Ök. Sabrina Böllerschen
StB Dennis Wilschinsky
StB Anke Kemper

Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Telefon 0203 99267-0
Telefax 0203 99267-77

mail@vgl-partner.de
www.vgl-partner.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 20.5.2026

HLB WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
THE GLOBAL AUDIT, TAX AND ADVISORY NETWORK